

Begründung

Bei den Festsetzungen für Pultdachgebäude sind die Festsetzungen hinsichtlich der Wandhöhe und der erlaubten Gebäudehöhe nicht rechtssicher formuliert.

Die Festsetzung der maximal zulässigen Wandhöhe von 6,50 m lässt bei einem Pultdachgebäude eine maximal zulässige Gebäudehöhe von 10 m rein rechtlich nicht zu.

Die Festsetzung hinsichtlich der Wandhöhe soll daher wie folgt ergänzt werden:

Bei Pultdächern beträgt die maximal zulässige Wandhöhe 6,5 m an der niedrigen Gebäudeseite, an der höheren Gebäudeseite max. 10 m (= max. zulässige Gebäudehöhe).

Das Plangebiet umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ziegelberg Ost“.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die nachstehend genannten Grundstücke der Gemarkung Unterfinningen:

Fl.-Nr. 22, 22/5 – 22/18, 179/0 – 179/18, 182

Gemeinde Finningen, 18.03.2025

Klaus Friegel

1. Bürgermeister